



Info zum Nachweis des Masernimpfschutzes

Liebe Sorgeberechtigte,

am 01.03.2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Hiernach dürfen wir nur noch Kinder in unserer Einrichtung betreuen, die über einen ausreichenden Masernimpfschutz verfügen und diesen **VOR** ihrem ersten Betreuungstag nachgewiesen haben. Der Nachweis wird somit per Gesetz zur Voraussetzung für den Betreuungsvertrag. Wenn ihr Kind bei der Erstanmeldung bereits die Schule besucht, wird der Masernschutz über die Schule nachgewiesen.

Nur Kinder mit entsprechendem Nachweis dürfen einen Betreuungsplatz erhalten!

Wie kann der Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz nachgewiesen werden?

Laut Gesetz gibt es hierfür drei Möglichkeiten:

1. Durch das Vorzeigen des **Impfausweises im Original**, in denen zwei Masern-Impfungen eingetragen sind
Bitte dem Antrag sodann bereits eine Kopie beifügen (Erste Seite und Seiten mit der Masernimpfung)
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Pätzelt
Geschäftsleitung Betreuung